



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Grafing b.München „Stadtwerke Grafing b.München“ vom 10. November 1999

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02. März 2011)

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) erlässt die Stadt Grafing b.München folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Grafing b.München werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Grafing b.München geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Grafing b.München. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet StWG.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt insgesamt 2.500.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Entsorgung des Abwassers in der städtischen Abwasserbeseitigungsanlage. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z. B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- | | | |
|----|-------------------------|-------|
| a) | Werkleitung | (§ 4) |
| b) | Werkausschuß | (§ 5) |
| c) | Stadtrat | (§ 6) |
| d) | der Erste Bürgermeister | (§ 7) |



§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung wird durch den Ersten Bürgermeister oder seinem Stellvertreter wahrgenommen. Er bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der kaufmännischen und technischen Referate.
- (2) Die Geschäftsführung ist grundsätzlich dem Ersten Bürgermeister oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter übertragen.
- (3) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlaß einer Geschäftsordnung).
 2. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 3. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.
 3. Wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 4. Der Abschluß von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 5. Die Regelungen nach § 2 Abs. 3.
- (4) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten der Qualifikationsebene 1, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 TVöD, sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten nach früherem BMT-G.
- (6) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheit der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (7) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die Werkleitung hat dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Erlaß einer Dienstanweisung
 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 1 Prozent des durchschnittlichen jährlichen Brutto-Investitionsvolumens, mindestens aber den Betrag von 25.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).



3. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € übersteigt.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,00 € nicht übersteigen.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall nicht 150.000,00 € übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 25.000,00 €, mit Ausnahme von Streitigkeiten, für die die Finanzgerichte zuständig wären, im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Personalangelegenheiten insbesondere die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten der Qualifikationsebene 2, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 TVöD. Dies gilt nicht für Beschäftigte nach früherem BMT-G.

§ 6

Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
 3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten der Qualifikationsebenen 3 und 4, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 9. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 10. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.



§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.
- (2) Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Grafing b.München“ durch den Vertretungsberechtigten.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Stadt Grafing b.München

Grafing b.München, 02. März 2011

Heiler
Erster Bürgermeister